

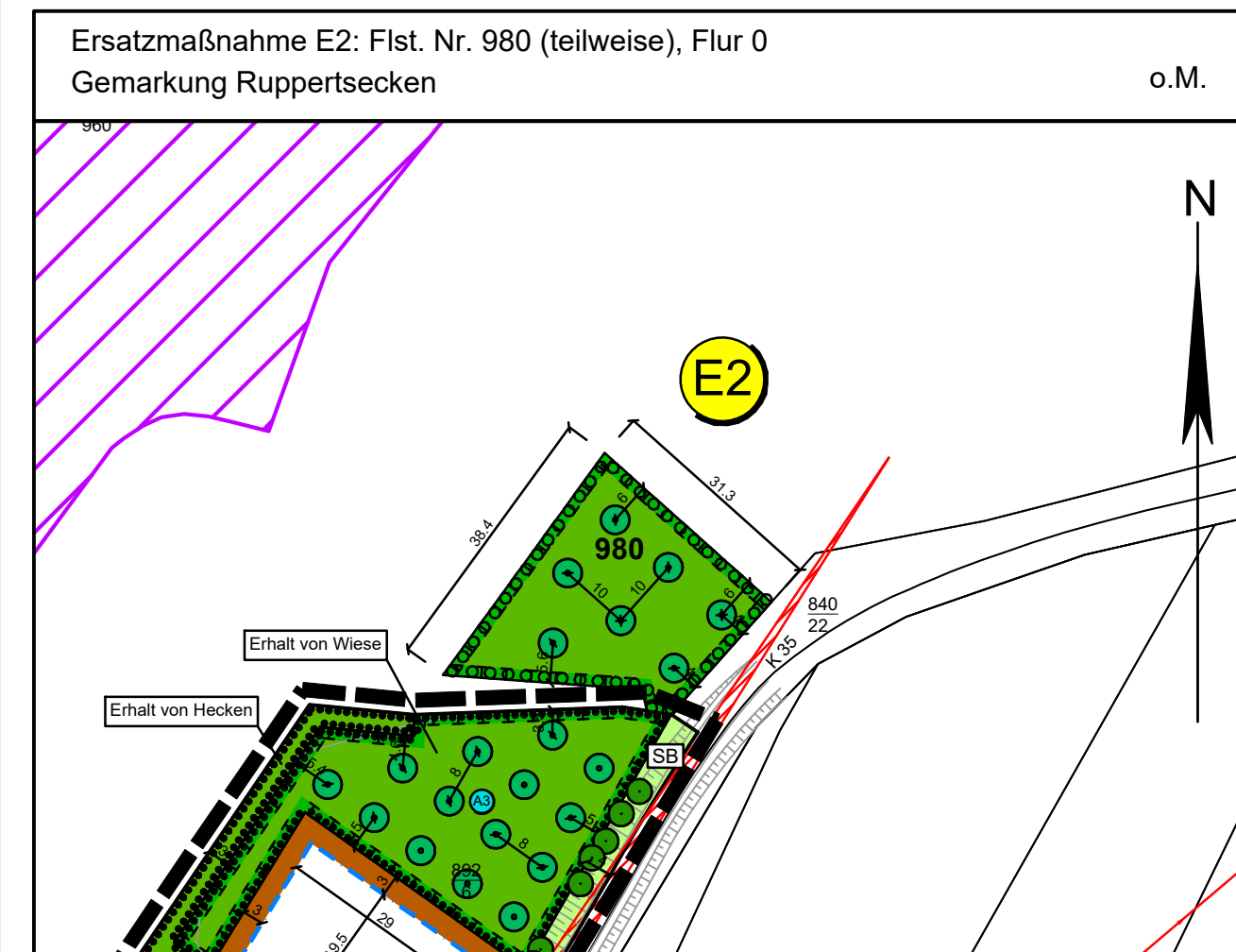
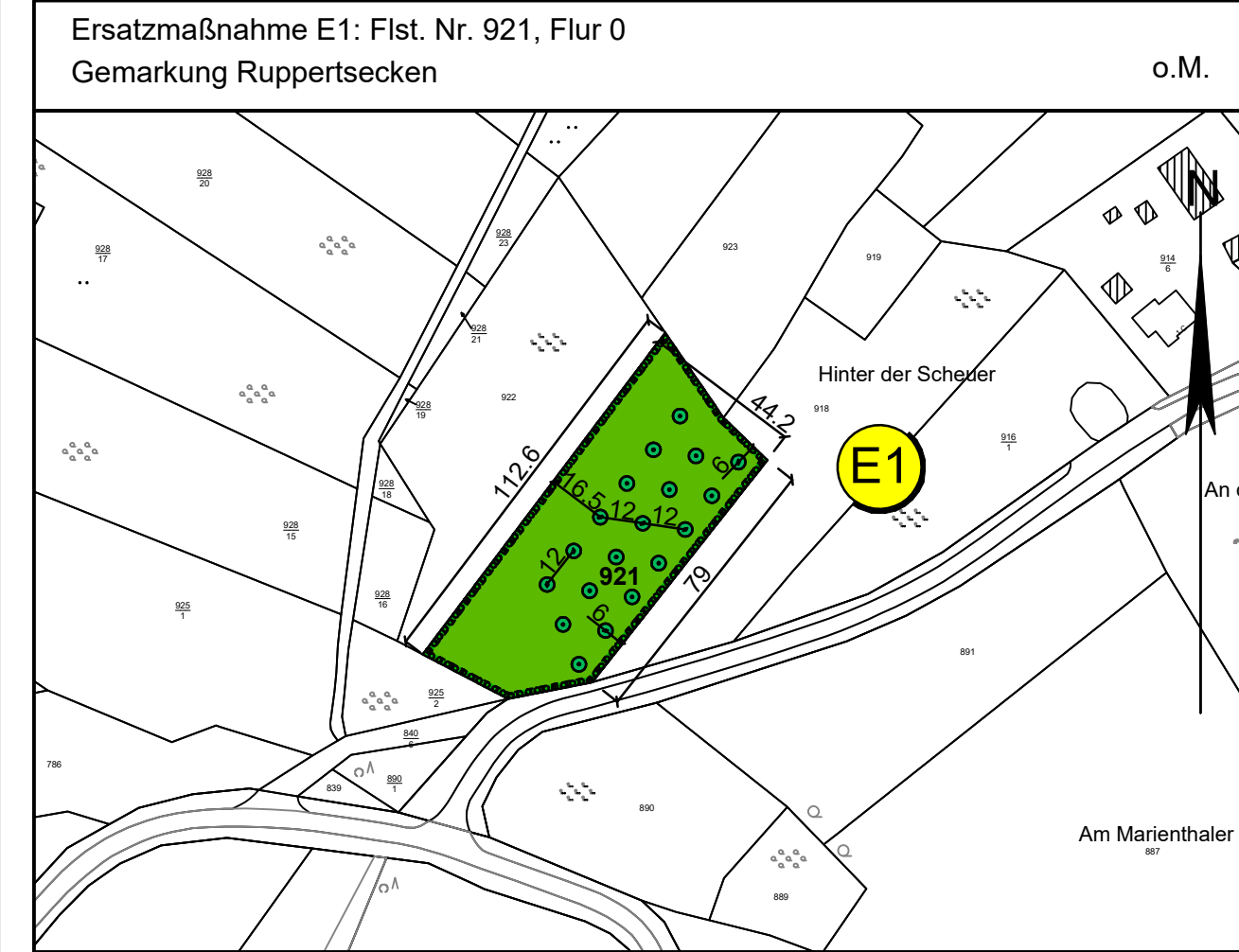
LEGENDE

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Ergänzungsatzung (§ 9 Abs. 7 BauGB)
--- Abgrenzung Teilbereich MD1 und MD2
Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)
MD Dorfgebiet (§ 5 BauNVO)
Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 16 BauNVO)
GRZ 0,5 Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
Verkehrsfächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 7 und Abs. 6 BauGB)
Zweckbestimmung
Z Zufahrt
Ein- bzw. Ausfahrtsbereich (max. Breite)
Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
Private Grünfläche

- Offentliche Grünfläche
Zweckbestimmung
SB Straßenböschung
Planungen, Nutzungsregelungen Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b und Abs. 6 BauGB)
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und Abs. 6 BauGB)
Anpflanzen von:
Erhalten von:
Bäume (beispielhafte Darstellung des Standorts)
Bäume
KENZNEICHUNGEN
bestehende Grundstücksgrenze
Maßangaben in Meter
bestehende Böschung
vorn. Laubbaum / vorn. Nadelbaum
vorn. Baumstumpf
Bestandsgebäude

- Schmutzwasser
Regenwasser
Wasserleitung
Sichtdreieck
Ausgleichsmaßnahmen
A1 Als Ausgleichsmaßnahme A1 sind die nicht bebauten Grundstücksflächen gärtnerisch zu nutzen, sowie mit standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen.
A2 Als Ausgleichsmaßnahme A2 wird im Teilbereich MD1 im Bereich des Gehölzstreifens eine Entsiegelung (durch Abriss des Bestandsgebäudes) durchgeführt.
A3 Als Ausgleichsmaßnahme A3 sind im Teilbereich MD2 14 Obstbäume (Hochstämme 2.Ordnung) zu pflanzen.
E1 MD 1: Als Ersatzmaßnahme E1 sind auf den Flurstücks-Nr. 921 (auf Flur 0 in der Gemarkung Ruppertsecken) insgesamt zur Aufwertung des Landschaftsbildes 19 Obstbäume II. Ordnung (Hochstämme 2.Ordnung) zu pflanzen.
E2 MD 2: Als Ersatzmaßnahme E2 ist die Fläche (A ~ ca. 850 m²) mit der Flurstücks-Nummer 980 (teilweise), Flur 0 in der Gemarkung Ruppertsecken durch Auflockerung des Bodens (Grubben) und anschließende Einsaat zu einer Wiesenfläche zu entwickeln.

- Ersatzmaßnahmen
E1 MD 1: Als Ersatzmaßnahme E1 sind auf den Flurstücks-Nr. 921 (auf Flur 0 in der Gemarkung Ruppertsecken) insgesamt zur Aufwertung des Landschaftsbildes 19 Obstbäume II. Ordnung (Hochstämme 2.Ordnung) zu pflanzen.
E2 MD 2: Als Ersatzmaßnahme E2 ist die Fläche (A ~ ca. 850 m²) mit der Flurstücks-Nummer 980 (teilweise), Flur 0 in der Gemarkung Ruppertsecken durch Auflockerung des Bodens (Grubben) und anschließende Einsaat zu einer Wiesenfläche zu entwickeln.



Ortsgemeinde Ruppertsecken Ergänzungsatzung "Oberbergerbachtal" gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

Satzung

zur Aufstellung der Satzung zur Einbeziehung einzelner Außenbereichen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Ortsgemeinde Ruppertsecken für das Gebiet „Oberbergerbachtal“ (Ergänzungsatzung) vom Mai 2026.
Der Ortsgemeinderat Ruppertsecken hat aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB), bekannt gemacht am 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 34 Abs. 5 und § 9 Abs. 1 und 1a BauGB in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1964 (GVBl. S. 153, 85 2002) in der derzeit gültigen Fassung am 28.05.2026 folgende Satzung beschlossen, die hiermit ausfertigt und bekannt gemacht wird.
§ 1 Räumlicher Geltungsbereich
In der Ortsgemeinde Ruppertsecken werden die in der beigefügten Planurkunde (Maßstab 1:250) mit einer ununterbrochenen schwarzen Linie umrandeten Grundstücken mit den Flurstücks-Nr. 892/10, 892/6 und 840/22 (teilweise) in der Flur 0 der Gemarkung Ruppertsecken als Teil der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB festgelegt.
§ 2 Ausschluss von Zulässigkeiten (§ 34 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
Im Geltungsbereich der Satzung sind keine Vorhaben zulässig, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen.
§ 3 Zulässigkeit von Vorhaben
Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben gemäß § 29 BauGB ist gemäß § 34 BauGB zu beurteilen.
§ 4 Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen
(1) Gemäß § 34 Abs. 5 Satz 3 BauGB sind auf die Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB ergänzend die §§ 1a Abs. 2 und 3 sowie § 9 Abs. 1a BauGB anzuwenden.
(2) Auf Grund der Kleinräumigkeit der geplanten Erweiterung im Rahmen der Ergänzungsatzung ist hinsichtlich naturschutzrechtlicher Belange von keiner gravierenden Beeinträchtigung auszugehen.
(3) Für die Erweiterrichtlinie sind mit den Flurstücks-Nr. 892/6, 892/10 und 840/22 (teilweise) in der Flur 0 der Gemarkung Ruppertsecken wird der ökologische Ausgleich wie folgt verbindlich festgesetzt:
a. Als Ausgleichsmaßnahme A1 sind die nicht bebauten Grundstücksflächen gärtnerisch zu nutzen, sowie mit standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen.
b. Als Ausgleichsmaßnahme A2 wird im Teilbereich MD1 im Bereich des Gehölzstreifens eine Entsiegelung (durch Abriss des Bestandsgebäudes) durchgeführt.
c. Als Ausgleichsmaßnahme A3 sind im Teilbereich MD2 14 Obstbäume (Hochstämme 2. Ordnung) zu pflanzen.
d. Als Ersatzmaßnahme E1 sind auf den Flurstücks-Nr. 921 (auf Flur 0 in der Gemarkung Ruppertsecken) insgesamt zur Aufwertung des Landschaftsbildes 19 Obstbäume II. Ordnung (Hochstämme 2. Ordnung) zu pflanzen.
e. Als Ersatzmaßnahme E2 ist die Fläche (A ~ ca. 850 m²) mit der Flurstücks-Nummer 980 (teilweise), Flur 0 in der Gemarkung Ruppertsecken durch Auflockerung des Bodens (Grubben) und anschließende Einsaat zu einer Wiesenfläche zu entwickeln.
f. Um die Verengung im überplanten Bereich zu begrenzen, sind zur Befestigung von privaten Zufahrten, Einfahrten, Steifflächen und Fußwegen wasserdurchlässige Materialien, wie z.B. Rasengesteine, Abstandsplaster, Öko-Plaster, wassergebundene Decke o. a. zu verwenden.
g. Um die Verengung im überplanten Bereich zu begrenzen, sind zur Befestigung von privaten Zufahrten, Einfahrten, Steifflächen und Fußwegen wasserdurchlässige Materialien, wie z.B. Rasengesteine, Abstandsplaster, Öko-Plaster, wassergebundene Decke o. a. zu verwenden.
h. Sollten Rückschnittmaßnahmen zur Freistellung des Baufeldes bzw. der Baugrundstücke erforderlich werden, so sind diese fachgerecht und entsprechend der guten fachlichen Praxis innerhalb der Vegetationsruhe gemäß dem BNatSchG (01.10. – 28.02. jeden Jahres) auszuführen.
i. Die festgelegten Vermeidungsmaßnahmen V1 - V14 (siehe Fachbeitrag Naturschutz, Beilage 2.0) sind verbindlich einzuhalten.

Von Bebauung freizuhaltende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
Die Flächen innerhalb der Sichtdreiecke an der Einmündung im Bereich der K 35 und der geplanten Zufahrt im Bereich des MD2 sind von sichtbehindernden Anlagen aller Art (bauliche Anlagen, Anpflanzungen, Zuananlagen, Einfriedungen etc.) freizuhalten.
Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b und Abs. 6 BauGB)
Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16-21 BauNVO)
Das Höchstmaß der baulichen Nutzung für das Dorfgebiet (MD1 und MD2) wird wie nachfolgend festgesetzt:
Dorfgebiet:
Grundflächenzahl (GRZ): 0,5
Grundflächenzahl maximal (GRZmax): 0,5
Eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl nach § 19 Abs. 4 BauNVO ist unzulässig.
§ 5 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 34 Abs. 6 Satz 2 i. V. mit § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).
Empfehlungen, Hinweise, nachrichtliche Übernahmen ohne Festsetzungscharakter
Kulturdenkmäler
In Bezug auf die Erschließung bzw. Bebauung des Gebietes sind folgende Punkte zu beachten:
1. Bei der Vergabe der vorbereitenden Baumaßnahmen (wie Mutterbodenabtrag) hat der Planungsträger bzw. die Gemeindeverwaltung, sowie für die späteren Erdarbeiten der Bauträger/ Bauherren, die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, die
Generaldirektion Kulturelles Erbe
Direktion Landschaftsarchologie
Außenstelle Speyer
Keine Pfaffengasse 10
67346 Speyer
entsprechend hinsichtlich der Vorgehensweise und Terminierung der Arbeiten zu benachrichtigen, damit diese ggf. behördlich überwacht werden können. Die Meldepflicht gilt bereits für vorbereitende Maßnahmen (Mutterbodenabtrag) der Baumaßnahmen.
2. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.1978 (GVBl. S. 159 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.12.2014 (GVBl. S. 245) hinzuweisen.
3. Punkt 1 und 2 erbinden Bauträger/Bauherren bzw. entsprechende Behörden der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GdKE.
4. Sollten wirklich archaische Objekte angetroffen werden, so ist die Direktion Landschaftsarchologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit Rettungsgeldern, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend, durchgeführt werden können.
5. Die von Nr. 1 bis 4 benannten Punkte sind grundsätzlich in die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen.
Wassergefährdende Stoffe
Auf die Vorschriften des § 65 Landeswassergesetzes (wassergefährdende Stoffe) und des § 40 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AnwStV) wird hingewiesen.
Siedlungsverwässerung
Bei der Herstellung von Stellplätzen u. a. sind zur Reduzierung des Oberflächenabflusses möglichst wasserdurchlässige Materialien zu verwenden.
Gemäß der Bestimmung des § 28 LWG sind die durch die Bebauung und Erschließung des Plangebietes hervorgerufenen nachgelagten Veränderungen der Abflussverhältnisse durch das Oberflächenwasser auszuweisen sowie die bestehenden Gefahren nicht berücksichtigt sind. Eine bedingte Verengung am Ort des Anfalls entspricht den landesweit einzuhaltenden Zielen zur Bewirtschaftung des Niederschlagswassers, daher ist anfallendes Niederschlagswasser breitflächig am Ort des Anfalls wieder zu versickern.
Die abschließenden Anforderungen der Entwässerung bleiben der ggf. erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigung und der technischen Ausführung der Entwässerungsanlagen in Abstimmung mit der zuständigen Genehmigungsbehörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Abteilung Wasser- und Abfallwirtschaft) vorbehalten.
Sofern die Sammlung von Niederschlagswasser in Zisternen zur Brauchwasserentwertung u.a. für die Toiletenspülung vorgesehen ist, sollen die nachfolgenden Hinweise beachtet werden:
- Es dürfen keine Verbindungen zum Trinkwassernetz hergestellt werden.
- Sämtliche Leitungen im Gebäude sind mit Aufdrück-Hinweisschild „Kein Trinkwasser“ zu kennzeichnen.
- Bei der Installation sind die technischen Regeln, hier insbesondere die DIN 1988 sowie die DIN 1986 und DIN 2001 zu beachten.
- Beim Einsatz von Zisternen mit Pumpen zur Brauchwasserentwertung von Niederschlägen besteht eine Anzeigepflicht gegenüber dem Gesundheitsamt.
Sofern während der Bauphase hohe Grundwasserstände auftreten bzw. durch starke Niederschläge ein Aufstau auf den grundwasserstauernden Schichten hervorgerufen wird, kann eine Grundwasserenthaltung erforderlich werden. Hierfür ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde einzuholen.
Im Rahmen des konkreten Bauantragsverfahrens ist ein entsprechendes Entwässerungskonzept vorzulegen.
Baugrund / Radon
Die Grundbaumaßnahmen sind die Forderungen der DIN 1054 (Baugrund; zulässige Belastung des Baugrundes), DIN 4020 (Geotechnische Untersuchungen), DIN 4124 (Baugruben und Gräben; Beseitigung, Arbeitsabreiten und Verbau), DIN 1997-1 und -2 (Einwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik) sowie die einschlägige technische Regelwerke zu beachten.
Für das Baugelände wird eine Baugrunduntersuchung mit allgemeinen Aussagen zur Gründung von Gebäuden, Verkehrsanlagen und Versorgungsleitungen empfohlen. Es werden grundsätzlich objektbezogene Baugrund- und Gründungsrundungen mit Baugrunderkundung für jede Einzelmaßnahme empfohlen. In diesem Zuge sind die entsprechenden geotechnischen Berechnungen für die Angabe der Bemessungswerte der Gründung zu erstellen.
Radon ist ein in unterschiedlicher regionaler Verteilung in ganz Deutschland vorkommendes Edelgas, das vor allem in Süddeutschland und hier in den Mittelgebirgslagen eine erhöhte Konzentration in der Bodenluft aufweist. Entsprechend dem Vorsechutz für Neubauschutzmaßnahmen werden entsprechende Präventionsmaßnahmen können den Merkblättern zur Senkung der Radonkonzentration in Wohnhäusern des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Bonn, 2004) entnommen werden. Eine gesetzliche Regelgrenze für die Radonkonzentration in der Raumluft von Häusern bzw. in der Bodenluft gibt es in Deutschland bisher nicht. Im Sinne des Gesundheitsschutzes sind die hierzu vom Bundesamt für Strahlenschutz beschriebenen Vorsorgemaßnahmen zu beachten („Radon-Handbuch“).
Es wird auf die Anzeigepflicht gem. § 5 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz vom 25.7.2005 hingewiesen. Demnach sind die Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück (Mietler, Pächter) verpflichtet, ihren bekannten Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der zuständigen Behörde (SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Mainz) mitzuteilen.
Ver- und Entsorgungseinrichtungen
Im Plangebiet befinden sich Stromversorgungsanlagen, die in der Planzeichnung nicht ausgewiesen sind. Die tatsächliche Lage dieser Leitungen ergibt sich allein aus der Ortskarte.
Das Erfordernis von Maßnahmen zur Sicherung / Änderung seiner Leitungen im Zusammenhang mit Erschließung- und Baumaßnahmen ist frühzeitig mit dem Leitungsanbieter abzuklären.
Für die Durchführung von Arbeiten auf den Grundstücken und bei Projektierung baulicher Anlagen muss sich der Bauherr/Eigentümer/Planungsträger mit den zuständigen Versorgungsorganen in Verbindung setzen, um sich über die genaue örtliche Lage von Leitungen und Anlagen zu erkundigen, damit Sach- und Personenschäden vermieden werden können. Die von der Erschließung zu beachtenden Behörden sind zur Abstimmung der technischen Belange im Rahmen der Ausführungsplanung frühzeitig zu beteiligen.
Auf die Merkblätter „Erdarbeiten in der Nähe elektrischer Kabel der Berufsorganisationen der Bauwirtschaft“ und „GW 125 Baumführungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen“ wird hingewiesen. Sollten im Rahmen der Begründung des Plangebietes Anpflanzungen im Bereich festgesetzter Erschließungsflächen vorgenommen werden sind nachfolgende Ausführungen zu beachten:
Der Schutzradius und die vertikale Befestigung von Leitungen mit Bäumen oder leuchtendenden Sträuchern freizuhalten. Unter Zugrundelegung der Vorgaben im „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsorganisation für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV), Ausgabe 1989 und „GW 125 Baumführungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen“ des Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches (DVGW) vom März 1989 ist auf folgendes hinzuweisen:
Bei Anpflanzungen von Bäumen und leuchtendenden Sträuchern im Bereich unterirdischer Ver- und Entsorgungsleitungen sind die Baumaßnahmen so zu gestalten, dass die Wurzeln bis langfristig ein Gefährdungspotenzial für die Transportleitung. Siehe auch Arbeitsblatt DVGW GW 125 (— „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“, Februar 2013).
Der Antrag für den Netzanschluss von Bauvorhaben (Hausanschluss) innerhalb des Geltungsbereichs der Ergänzungsatzung ist ausschließlich über das Kundenportal der Pfälzerwerke Netz AG zu stellen, das auf der Website zur Verfügung steht. (https://www.pfalzwerke-netz.kundenportal.de)
Kampfmittel
Im Geltungsbereich der Satzung kann das Vorhandensein von Kampfmitteln nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Die Grundstückseigentümer hat vor Beginn von Erschließungsarbeiten eine präventive Absuche von Kampfmitteln durch eine Fachfirma zu prüfen. Kampfmittelbefunde gleich welcher Art, sind unverzüglich dem Kampfmittelräumdienst Rheinland-Pfalz zu melden. Der Kampfmittelräumdienst entscheidet dann über die weitere Vorgehensweise. Die Fachunternehmen sind nicht berechtigt selbständig Fundmunition zu entsorgen, zu sprengen oder auf öffentlichen Straßen zu transportieren.

Einsehen der Satzung und sonstiger Vorschriften
Die vorliegende Satzung und die der Planung zu Grunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Normen) können bei der Verbandsgemeindeverwaltung Nordpfälzer Land zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.
Arten- und Naturschutz
Parallel zur Ergänzungsatzung wurde ein entsprechender Fachbeitrag Naturschutz erstellt, worin auch entsprechende Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen festgelegt wurden sind.
Richtfunkstreken der Pfälzerwerke Netz AG
Über das Plangebiet sowie über den Bereich der Ersatzmaßnahme E1 verlaufen Richtfunkstreken der Pfälzerwerke Netz AG, die in der Planzeichnung nicht ausgewiesen sind, da für die im Plangebiet festgesetzte Nutzung keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.
Für den ungestörten Betrieb einer Richtfunkstrecke ist es zwingend erforderlich, dass deren sogenannte Fresnelzone frei von Hindernissen bleibt. Dies wird gewährleistet durch Freihaltung eines insgesamt 200 m breiten Richtfunkkorridors (100 m beidseitig der Längsachse des Richtfunkstrahls senkrecht gemessen).
Innerhalb dieses Richtfunkkorridors sind bei der Errichtung baulicher Anlagen bis 20 m Höhe Störungen einer Richtfunkstrecke nicht wahrscheinlich. Bei konkreten Planungen mit einer Höhe über 20 m wird empfohlen, diese mit dem Betreiber der Richtfunkstrecke abzuklären.
Errichtungen, die über die Höhen von 20 m hinausgehen, auch wenn diese zeitlich nur begrenzt aufgestellt werden, sollten im Einzelfall der vorherigen Prüfung, ob sich hierdurch eine Beeinträchtigung der Richtfunkstrecke ergibt, sowie der Zustimmung zur Errichtung durch den Betreiber der Richtfunkstrecke.
Ruppertsecken, den
Für die Ortsgemeinde:
Ortsbürgermeister S. Portz

Verfahrensablauf
Rechtsgrundlagen für die Ergänzungsatzung "Oberbergerbachtal" gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB sind das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung, die die Planungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) in der derzeit gültigen Fassung und die Planzeichenverordnung (PlanZVO) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), in der derzeit gültigen Fassung.
Der Beschluss, diese Ergänzungsatzung aufzustellen, wurde am ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
Förmliche Beteiligung
Der Entwurf der Ergänzungsatzung, bestehend aus Planurkunde, den textlichen Festsetzungen sowie der städtebaulichen Begründung wurde durch Beschluss des Gemeinderates vom 09.12.2025 angenommen. Der Entwurf der Ergänzungsatzung in der Fassung vom November 2025 hat in der Zeit vom 05.01.2026 bis einschließlich 05.02.2026 öffentlich ausliegen (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB). Ort und Dauer der Auslegung wurden am 10.12.2025 ortsüblich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB). Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen zum Planentwurf vorgetragen.
Am 09.12.2025 hat der Gemeinderat Ruppertsecken die Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) wurden mit Schreiben vom 15.12.2025 an den Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land mit dem Hinweis öffentlich bekannt gemacht, 30 dieser Beteiligten haben Stellungnahmen abgegeben.
Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 15.12.2025. Seitens der benachbarten Gemeinden wurde eine Stellungnahme vorgebracht.
Hinweis: Gemäß § 4a Abs. 2 BauGB wurde die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.
Die Prüfung der während der öffentlichen Auslegung und der Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB einschließlich Abwägungsbeschlüssen fand am 28.05.2026 durch den Ortsgemeinderat statt.

Satzungsbeschluss
Der Gemeinderat Ruppertsecken hat in seiner Sitzung am 28.05.2024 die Ergänzungsatzung "Oberbergerbachtal" gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB einschließlich den planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen textlichen Festsetzungen und der Begründung als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 24 GemO und § 89 Abs. 1 und 6 LBAuO).
Die Entscheidung des Ortsgemeinderates bzw. die Abwägungsentscheidung wurde den Trägern öffentlicher Belange mit Schreiben vom 28.05.2024 mitgeteilt.

Ausfertigungsvermerk
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Ergänzungsatzung bzw. dieser Satzung mit seinen Festsetzungen und durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates Ruppertsecken sowie dem Begründungstext übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensregeln beachtet wurden. Die Ergänzungsatzung ist am 28.05.2026 von der Ortsgemeinde Ruppertsecken zum Zwecke der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB ausfertigt worden. Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhaltes mit dem Willen des Ortsgemeinderates Ruppertsecken und die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens werden bekannt. Hiermit wird die Satzung ausfertigt und im WOCHENBLATT (Amtsblatt der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land) verkündet.

Ruppertsecken, den
Für die Ortsgemeinde
S. Portz, Ortsbürgermeister

Ruppertsecken, den
Für die Ortsgemeinde
S. Portz, Ortsbürgermeister

Hinweise auf Rechtsgrundlagen zum Planverfahren
Gemäß § 214 Abs. 3 BauGB ist für die Abwägung die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Sitzungsbeschlusses der städtebaulichen Satzung maßgeblich. Für die Ausarbeitung der Satzung werden vorwiegend nachfolgende Rechtsgrundlagen berücksichtigt:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung
Planungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), in der derzeit gültigen Fassung
Landesbaurechtsverordnung Rheinland-Pfalz (LBAuO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 1990, die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. S. 112) geändert worden ist, in der derzeit gültigen Fassung
Planzeichenverordnung (PlanZVO) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist, in der derzeit gültigen Fassung
Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2868), in der derzeit gültigen Fassung
Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1964, in der derzeit gültigen Fassung
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in der derzeit gültigen Fassung
Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LNatSchG) vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), in der derzeit gültigen Fassung
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der derzeit gültigen Fassung
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in der derzeit gültigen Fassung
Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG) vom 14. Juli 2015 (GVBl. 2015, 127), in der derzeit gültigen Fassung
Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), in der derzeit gültigen Fassung
TA Lärm: Sechste Allgemeine Verordnungsverordnung zum Bundes-Immissionschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 28. August 1998 (GMBl. Nr. 26/1998 S. 503), in der derzeit gültigen Fassung
Landesnachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz (LNRG) vom 15. Juni 1970 (GVBl. S. 198), in der derzeit gültigen Fassung



Ortsgemeinde Ruppertsecken Ergänzungsatzung "Oberbergerbachtal" gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

Table with 4 columns: Amt, Datum, Maßstab, Blatt-Nr. and 4 rows for administrative details.

Ortsgemeinde Ruppertsecken Ergänzungsatzung "Oberbergerbachtal" gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

Ergänzungsatzung (Satzung)

Table with 4 columns: Datum, Maßstab, Blatt-Nr., Blatt-Nr. and 4 rows for administrative details.

Ortsgemeinde Ruppertsecken

Ergänzungsatzung "Oberbergerbachtal" gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

Ergänzungsatzung (Satzung)

Table with 4 columns: Datum, Maßstab, Blatt-Nr., Blatt-Nr. and 4 rows for administrative details.

mb ingenieure GmbH
Morbacherweg 5
67806 Rockenhausen
Tel. 06361 9215-0
info@mbingenieure-gmbh.de
www.mbingenieure-gmbh.de

